

Landratsamt Freising

Az. 31-7534/20

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising - untere Jagdbehörde - über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Freising vom 25.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Bundesjagdgesetz (BJagdG) erlässt das Landratsamt Freising folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Freising für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im jeweiligen Jagdrevier und auf dem Schießstand zu verwenden.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatzgerät bzw. Nachtsichtaufsatzgerät / IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst in den o.g. Revieren oder auf dem Schießstand hergestellt werden. Das Nachtsichtvorsatzgerät bzw. das Nachtsichtaufsatzgerät und der IR-Strahler dürfen außerhalb des o.g. Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel / Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.
2. Der jeweilige Nutzer hat während der Jagdausübung eine schriftliche Bestätigung der Jagdgenossenschaft, des Staatsjagdreviers oder des Eigenjagdbesitzers mitzuführen, aus der hervorgeht, dass diese mit der Nutzung von Nachtsichttechnik zur ausschließlichen Schwarzwildjagd im Revier einverstanden sind. Die Bestätigung ist der Polizei und/oder der Jagdbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Nutzer, die nicht selbst eingetragene Pächter sind, haben zudem eine schriftliche Bestätigung des Jagdpächters während der Jagdausübung mitzuführen. Die Bestätigung ist der Polizei und/oder der Jagdbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die mit der erlaubten Nachtsicht-Technik erlegten Tiere sind in der jährlichen Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
 5. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
 6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31.03.2023.
 7. Die Anlage „Besondere Schulung“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 8. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Bereits erteilte Beauftragungen im Sinne des § 40 Waffengesetzes (WaffG) und Ausnahmen im Sinne des Art. 29 BayJG werden hiermit widerrufen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Anlage

Besondere Schulung

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Anlage „Besondere Schulung“ im Landratsamt Freising, SG 31, Zimmer 517, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen).
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetzes (BJagdG), die die Verwendung der Nachtsichttechnik einschließt, abgeschlossen haben.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da

sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis Freising jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Freising ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass im Landkreis Freising eine Schwarzwildpopulation vorhanden ist bzw. sich die Schwarzwildpopulation innerhalb der letzten Jahre fest etabliert hat. Die bereits vorhandene Schwarzwildpopulation ist z.T. erheblich angestiegen. Betrug die Strecke im Jagdjahr 2018/2019 knapp 700 Wildschweine, so stieg die Zahl an erlegten oder durch Verkehrsunfälle getöteten Wildschweinen im Jagdjahr 2019/2020 auf

1.235 Tiere. Sowohl Jäger als auch Landwirte beklagen zudem die starke Zunahme von Wildschäden durch Schwarzwild.

Auch muss berücksichtigt werden, dass regional hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Freising im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt.

3. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie der Allgemeinwohlbelange durch die hohen Schwarzwildbestände im Landkreis Freising, kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagd ausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen.
4. Die Bejagung von Schwarzwild in der Dämmerung/Nacht mit Nachtsichttechnik ist praktikabel, sicher und tierschutzgerecht. Sie ermöglicht eine sichere und tierschutzgerechte Schussabgabe auch bei ungünstigen natürlichen Lichtverhältnissen. Die Verwendung der Nachtsichttechnik erweitert die Erlegungsmöglichkeiten von Schwarzwild unter Beachtung der hohen jagd- und waffenrechtlichen Anforderungen.
5. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die durch Schwarzwild beeinträchtigten Allgemeinwohlbelange gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern. Anhaltspunkte, dass durch die genannte Verwendung der Nachtsichttechnik relevante schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt würden, sind nicht ersichtlich.
6. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd in den Revieren im Landkreis Freising befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

7. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier und auf dem Schießstand erteilt.
8. Der Elterntierschutz der für die Aufzucht nach § 22 Abs. 4 BJagdG notwendigen Elterntiere bleibt hiervon unberührt.
9. Die Nebenbestimmungen gem. Art. 36 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) dienen der Sicherstellung der jagdrechtlichen Vorgaben und der stichhaltigen Überprüfbarkeit des Erfolges der Jagd mit Nachtzieltechnik.
10. Da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Ausnahmetatbestand handelt, wird diese gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen befristet. Die Befristung ist insbesondere erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht in den Revieren einschätzen zu können.
11. Die beiliegende „Besondere Schulung“ ist Bestandteil der Erlaubnis und vermittelt die spezifischen und tiefgehenden Kenntnisse. Die spezifische Unterrichtung ist im Hinblick auf die Komplexität der Ausnahmeerteilung und den in Bayern neuartigen praktischen Einsatz von Nachtzieltechnik für die Schwarzwildbejagung angezeigt.
12. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
13. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Verhältnisse, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage oder Gesetzesänderung reagiert werden kann.
14. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der schriftliche oder elektronische Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. Satz 4 der Vorschrift ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
15. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Freising) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 10.07.2020

Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde

Diepold

Regierungsrat

Abteilungsleitung 3

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 25.06.2020

Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppen:

Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Freising erhalten auf Grund der besonderen Schwarzwildproblematik die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, zur Bejagung von Schwarzwild Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachsichtaufsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler zu verwenden.

Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll umzugehen. Diese ist mit stets größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtsichtgeräte in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Beschränkung auf Nachsichtaufsatzgeräte und Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler

Die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf Nachsichtaufsatzgeräte und Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und IR-Strahler. Nachsichtaufsatzgeräte und Nachtsichtvorsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann.

Mit der jagdrechtlichen Erlaubnis dürfen Sie die Nachtsichtaufsatzgeräte und Nachtsichtvorsatzgeräte sowie IR-Strahler zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Ohne die notwendige Erlaubnis ist diese Art der Verwendung verboten.

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte ist weiterhin verboten!

2. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Erlaubnis wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 7).

3. Beschränkung auf das Revier

Die zugelassene Verwendung von Nachtsichtaufsatzgeräten und Nachtsichtvorsatzgeräten für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier/den Jagdbogen des jeweiligen Revierinhabers/-pächters und auf die Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für das jeweilige Revier beschränkt.

4. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier/Jagdbogen des jeweiligen Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für dieses Revier beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb dieses Revieres verboten. Deshalb dürfen Nachtsichtaufsatzgeräte und Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Revieres nicht verbunden sein. Außerhalb des Revieres darf das Nachtsichtaufsatzgerät bzw. das Nachtsichtvorsatzgerät und der IR-Strahler im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

5. An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier/Jagdbogen sowie das Übungsschießen auf Schießständen zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen Nachtsichtaufsatzgerät bzw. Nachtsichtvorsatzgerät und Zielhilfsmittel nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

6. Befristung

Die Ausnahme ist befristet bis zum 31.03.2023 und an die Inhaberschaft eines gültigen Jagdscheines gebunden. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht in den Revieren einschätzen zu können. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

7. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben und Grenzen der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten einen waffenrechtlichen Straftatbestand nach § 52 WaffG sowie einen jagdrechtlichen

Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 39 BJagdG erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden. In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilte Ausnahme von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich des Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

8. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung sowie deren Widerruf sind möglich. Die Anschaffung eines entsprechenden Geräts erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe in der Zukunft wieder untersagt werden kann.